

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Stand 12 | 2012

#### 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen sind auf alle Verträge über Leistungen der Firma ZIBERT + FRIENDS Ges. für Veranstaltungen mbH (nachfolgend „Agentur“) mit seinen Kunden anwendbar. Mit Beauftragung der Agentur erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen an. Allen Bedingungen des Kunden, die den folgenden Geschäftsbedingungen entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Agentur sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt.

#### 2. Vertragsschluss

Sämtliche Angebote an den Kunden sind nur für die darin genannte Frist verbindlich. Sie werden durch rechtzeitige Gegenzeichnung des Kunden angenommen.

#### 3. Teilleistungen

Die Agentur ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen, es sei denn, dass hierdurch die Erreichung des Vertragszwecks insgesamt gefährdet wird.

#### 4. Transport/ Verpackung

Sämtliche Gegenstände werden stets auf Kosten und Gefahr des Kunden versandt oder transportiert. Dies gilt auch, wenn die gesamte Versendung oder der gesamte Transport von der Agentur in eigener Regie und mit eigenem Personal durchgeführt wird. Jede Bestimmung über Art und Weise der Versendung bzw. Verpackung obliegt allein der Agentur, sofern nicht ausdrücklich anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.

Transportschäden sind der Agentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen ein Transportunternehmen tritt die Agentur auf entsprechende Erklärung des Kunden hin an diesen ab.

#### 5. Preise/ Bezahlung/ Einschaltung Dritter

Alle von der Agentur angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Von der Agentur veranschlagte Preise haben nur dann Gültigkeit, wenn die Auftragserteilung den im Angebot aufgeführten Auftragsdaten entsprechend uneingeschränkt erfolgt. Sämtliche Zahlungen haben durch Überweisung auf das von der Agentur in der Rechnung benannte Konto innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Termins zu erfolgen.

Über das Angebot hinausgehende Leistungen werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht. Stellt die Agentur im Verlauf ihrer Leistungserbringung fest, dass weitere Leistungen zur erfolgreichen Abwicklung des Auftrags notwendig sind, zeigt sie dies dem Kunden an. Widerspricht dieser nicht binnen angemessener Frist nach dieser Anzeige, gelten die Leistungen als in Auftrag gegeben. Möchte der Kunde zusätzliche Leistungen beauftragen, zeigt er dies ebenfalls an. Der daraufhin von der Agentur mitgeteilte Preis gilt nach den obigen Kriterien als vereinbart. Änderungen der Leistung können zur Verschiebung von Lieferterminen und Fristen führen, für die die Agentur dann nicht einsteht.

Der Kunde stellt die Agentur frei von allen Ansprüchen, die aus der Verletzung von Pflichten des Kunden als Veranstalter und aus Verträgen entstehen, welche die Agentur für den Veranstalter abschließt, wie z.B. Mietverträge für den Ort der Veranstaltung.

Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Kunden, durch von der Agentur unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistung Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind erforderlich werden, werden von der Agentur gesondert in Rechnung gestellt.

Die Agentur ist jederzeit berechtigt, die Erfüllung einzelner Leistungen auf Dritte zu übertragen. Die Beauftragung erfolgt im Namen und für Rechnung der Agentur. Sie ist nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen gesondert Rechnung zu legen.

#### 6. Kündigung des Kunden

Der Kunde ist berechtigt, beauftragte Leistungen zu stornieren. Es gelten dann die im Angebot vereinbarten Stornogebühren. Diese gelten auch, wenn ein Storno unterbleibt, aber die Durchführung der Veranstaltung aufgrund eines Umstandes unmöglich wird, der dem Risikobereich des Kunden zuzurechnen ist und den die Agentur nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil zu vertreten hat.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Stand 04 | 2012

#### 7. Abnahme/ Gefahrübergang/ Verzug

Der Kunde ist zur Abnahme der jeweiligen Leistung oder des jeweiligen Teils der Leistung zu den von der Agentur genannten Fertigstellungsterminen verpflichtet. Leistungen jeder Art gelten im Zweifel als abgenommen, wenn der Kunde nicht spätestens 3 Stunden vor Veranstaltungsbeginn Widerspruch erhebt.

Kann die Agentur die Leistung dem Kunde aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, nicht zur Verfügung stellen, geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Kunden über, wobei die Leistung der Agentur in diesem Fall als erfüllt anzusehen ist.

Schadenersatzansprüche des Kunden für Schäden, die durch Verzug hinsichtlich eines verbindlich vereinbarten Leistungstermins, einer verbindlichen Leistungsfrist oder Unmöglichkeit verursacht werden, sind auf geschäftstypische unmittelbare und direkte Schäden, die bei Vertragsschluss voraussehbar sind, beschränkt, soweit einfache Fahrlässigkeit der Agentur bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Der Schaden ist im Einzelnen nachzuweisen. Sonstige Schäden, die auf grob fahrlässig bzw. vorsätzlich hervorgerufener Unmöglichkeit bzw. Verzug beruhen, werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.

Der Kunde hat im Falle des Verzugs der Agentur das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer der Agentur schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, den betreffenden Auftrag fristlos zu kündigen. Bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistungen der Agentur sind zu vergüten. Dies ist nicht der Fall, soweit der Kunde nachweist, dass die Teilleistungen für ihn von keinerlei Interesse sind und von ihm weder direkt noch indirekt genutzt werden.

Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen und die vereinbarten Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und ordnungsgemäß erbracht werden. Andernfalls führt dies zu Terminverschiebungen und Schadenersatzansprüchen der Agentur.

#### 8. Haftung für Mängel

Jedwede Beanstandung in Bezug auf Mängel der Leistung ist der Agentur unter genauer Bezeichnung von Art und Umfang des jeweiligen Mangels mitzuteilen. Die Agentur übernimmt keine Haftung für offensichtliche – bzw. bei gehöriger Prüfung offen zu Tage tretende – Mängel, wenn diese nicht innerhalb von 10 Tagen – bei Vollkaufleuten unverzüglich – nach der Lieferung/Abnahme schriftlich mitgeteilt werden. Für geringfügige Mängel und solche, die auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Instruktionen der Agentur zurückgehen, wird nicht gehaftet.

Liegt ein nach obigen Bestimmungen von der Gewährleistung nicht ausgenommener Mangel vor, so ist die Agentur berechtigt, die Nacherfüllung nach ihrer Wahl in Form einer Mängelbeseitigung oder nochmaliger Erbringung vorzunehmen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist die Agentur zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch in diesem Fall obliegt allein ihr die Wahl zwischen nochmaliger Erbringung oder Mängelbeseitigung.

Ist der Mangel nicht beherrschbar – insbesondere bei Veranstaltungen wegen inzwischen eingetretenen Zeitablaufs – oder die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen, so ist der Kunde berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur insoweit, als die Agentur bzw. ihre Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder die Agentur eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadensersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.

Die Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 1 Jahr ab Leistungserbringung.

#### 9. Haftung im Übrigen

Im Übrigen ist die Agentur zum Schadensersatz (auch für mittelbare Schäden oder Folgeschäden), gleich aus welchem Rechtsgrund, nur verpflichtet, soweit ihr, ihren Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Agentur haftet unabhängig von der Rechtsgrundlage nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, es sei denn, es wurden wesentliche Vertragspflichten verletzt, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind, wobei dann die Haftung der Agentur auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt ist.

Die Haftung der Agentur ist für jeden einzelnen durch sie verursachten Schadensfall für alle hieraus resultierenden Schäden auf den vereinbarten Netto-Auftragswert, maximal aber auf € 10.000.- begrenzt, es sei denn der Schaden ist von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Stand 04 | 2012**

Im Falle der Undurchführbarkeit des Vertrages infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen und ähnlicher von der Agentur nicht voraussehbarer und zu vertretender Umstände, besteht keine Verpflichtung der Agentur zur Leistung von Schadensersatz. Werden Angebote nach den Vorgaben oder Unterlagen des Kunden ausgearbeitet, so haftet die Agentur nicht für die Richtigkeit oder Geeignetheit der Vorgaben/Unterlagen, es sei denn, es fällt ihr diesbezüglich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

#### **10. Datenschutz**

Alle vom Kunden erhobenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des eingegangenen Vertragsverhältnisses verarbeitet und genutzt. Eine Weiterleitung an Dritte erfolgt nur, sofern dies für Durchführung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt die Datenverarbeitung nach den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts.

#### **11. Abtretung/ Aufrechnung**

Rechte aus dem jeweiligen Vertrag darf der Kunde auf Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur übertragen. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

#### **12. Geistiges Eigentum/ Geheimhaltung**

Alle im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Markenrechte, Patentrechte, Urheberrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz etc.) verbleiben bei der Agentur. Dies gilt auch dann, wenn sie sich im Rahmen der Vertragserfüllung Dritter bedient. Jedwede Nutzung oder Verwertung durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Agentur. Die Befugnis zur Änderung von Entwürfen oder Konzepten steht ausschließlich der Agentur zu.

Der Kunde ist zur Nutzung der von der Agentur erstellten Konzepte, Entwürfe etc. nur im Falle der Auftragserteilung und nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Agentur zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von der Agentur oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum der Agentur. Dies gilt auch dann, wenn diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Für den Fall, dass die Agentur nach Vorgaben, Unterlagen oder Konzepten des Kunden tätig wird, übernimmt dieser die alleinige Verantwortung dafür, dass die hierauf basierenden Leistungen der Agentur keine Schutzrechte Dritter verletzen. Die Agentur ist diesbezüglich zur Überprüfung nicht verpflichtet. Der Kunde stellt die Agentur von allen Wettbewerbs-, Urheber-, Namens- und Markenrechtlichen sowie sonstigen Ansprüchen Dritter – einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung – frei, die diese aus der etwaigen Verletzung von Schutzrechten gegen sie geltend machen. Zur Abwehr oder Erfüllung derartiger Ansprüche ist die Agentur berechtigt, vom Kunden angemessene Vorschusszahlungen zu verlangen.

Beide Parteien behandeln Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei und Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, als vertraulich. Die Agentur ist jederzeit und ohne Nachweis eines berechtigten Interesses befugt, die für den Kunden erbrachten Leistungen zu dokumentieren und zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

#### **13. Nebenabreden/ Ergänzungen**

Über diese Bedingungen hinausgehende Abreden der Parteien haben nur dann Geltung, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Auf dieses Erfordernis kann seinerseits nur schriftlich verzichtet werden.

#### **14. Erfüllungsort/ Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist München. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des § 38 ZPO ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen, gilt München als Gerichtsstand.

#### **15. Schlussbestimmung**

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den insoweit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.